

**Vorsitzende der Hochschulkollegien
an Pädagogischen Hochschulen**
vorsitz@hochschulkollegium.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

in Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

4. Juni 2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Stellungnahme der Vorsitzenden der Hochschulkollegien an Pädagogischen Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an **öffentlichen und anerkannten privaten** Pädagogischen Hochschulen nehmen zu Artikel 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung:

Artikel 1 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes – HS-QSG)

Die Aufnahme der öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen in das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz wird begrüßt.

Die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an **öffentlichen** Pädagogischen Hochschulen nehmen zu Artikel 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung; die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an **anerkannten privaten** Pädagogischen Hochschulen unterstützen diese Stellungnahme:

Artikel 4 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005 – HG)

Das in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angesprochene Ziel, die autonomen Befugnisse der Pädagogischen Hochschulen zu stärken, ist im Hinblick auf die weitere Tertiärisierung der Pädagogischen Hochschulen grundsätzlich sehr zu begrüßen und nicht zuletzt für eine gelingende Kooperation mit Universitäten im Rahmen der Pädagog*innenbildung NEU auch geboten: So weist die AQ Austria in ihrer thematischen Analyse der Evaluation der Pädagogischen Hochschulen 2018 darauf hin, dass in der

Pädagog*innenbildung in Österreich „hinsichtlich der eigenen Entscheidungskompetenzen zwei ungleiche Partner [Universitäten und Pädagogische Hochschulen] kooperieren“ (AQ Austria 2018: 17)¹.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert werden soll, wird dem Ziel, die Autonomie der Pädagogischen Hochschulen auszubauen, allerdings nicht gerecht. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der geänderten Befugnisse der einzelnen Hochschulorgane führen zu einer organisationalen Struktur, die einer (teil-)autonomen, tertiären Bildungseinrichtung nicht entspricht. Die vorgeschlagene Struktur gleicht eher jener einer *Schule* als jener einer *Hochschule*. Der Beschluss dieses Gesetzesentwurfes stellt einen großen Rückschritt für die Pädagogischen Hochschulen dar, die vor erst rund 15 Jahren als Hochschulen etabliert wurden.

Dies zeigt sich in folgenden vorgeschlagenen Gesetzesänderungen:

- Fehlende Mitwirkung der Hochschulorgane in strategischen Fragen wie Ziel- und Leistungsplan, Ressourcenplan und Organisationsplan
- Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des Hochschulkollegiums im Bereich des Qualitätsmanagements, insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung des Studienangebots
- Ausweitung und Konzentrierung der Steuerungsgewalt beim Rektor oder der Rektorin mit starker Rückbindung (Weisungsgebundenheit) an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und damit einhergehend
- Wegfall demokratischer Prozesse durch Schwächung der Hochschulorgane Hochschulrat, Hochschulkollegium und Rektorat

Dem Prinzip der Verteilung von Entscheidungsbefugnissen auf mehrere Hochschulorgane, das die Kräfteverhältnisse an postsekundären Bildungseinrichtungen ausbalancieren und das gerade in einem so sensiblen Bereich wie der Lehrer*innenbildung Machtmissbrauch vorbeugen soll, wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf durch die Bündelung von Kompetenzen in einem einzigen, weisungsgebundenen Hochschulorgan nicht Rechnung getragen.

Konkret zeigen dies die folgenden Regelungen:

§ 12 – Hochschulrat

Die Befugnisse des Hochschulrates werden laut Gesetzesentwurf insgesamt maßgeblich reduziert. Der Hochschulrat ist damit nicht mehr Teil der strategischen Steuerung der Hochschule, sondern lediglich für Beratung und Stellungnahme zuständig. Dies trägt nicht zur Annäherung an eine tertiäre Organisationsstruktur bei.

§ 12 Abs. 1

Der Hochschulrat soll von fünf auf vier Mitglieder reduziert werden. Da im Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 7 HG bei Stimmgleichheit der oder die Vorsitzende entscheidet, wird durch eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder auf vier Personen die Entscheidungskompetenz der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates gestärkt. Es wird deshalb angeregt, die Anzahl der Mitglieder analog zu den Regelungen bezüglich der Zusammensetzung von Universitätsräten bei mindestens fünf zu belassen (oder auf eine andere ungerade Zahl anzuheben) und dem Hochschulkollegium (in Analogie zu den Senaten an Universitäten) ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung der Hochschulratsmitglieder einzuräumen. Damit wäre dem Ziel der Entpolitisierung eher entsprochen als durch die ausschließliche Bestellung durch das Bundesministerium und die jeweilige Landesregierung.

¹ AQ Austria (2018): *Thematische Analyse. Evaluierung der Pädagogischen Hochschulen*. Wien: AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

§ 12 Abs. 9 Z 4, Z 6 und Z 9, § 15 Abs. 3 Z 3, Z 12 und Z 13

Der Hochschulrat ist laut Gesetzesentwurf in den zentralen Bereichen Organisationsplan, Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan nicht weiter zur Beschlussfassung, sondern lediglich zur Stellungnahme aufgefordert. Im Sinne der Stärkung der Autonomie der Pädagogischen Hochschulen sollten § 12 Abs. 9 Z 4, Z 6 und Z 7 HG in der derzeit gültigen Fassung beibehalten werden.

§ 13 Abs. 4 – verkürztes Bestellungsverfahren von Rektor*innen

Ein verkürztes Verfahren für die Wiederbestellung von Rektor*innen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Mitwirkung des Hochschulrates und des Hochschulkollegiums bei der Wiederbestellung lediglich auf die Abgabe einer begründeten schriftlichen Stellungnahme beschränkt – im Gegensatz zu Universitäten, an denen gemäß § 23b Abs. 1 UG Universitätsrat und Senat einem verkürzten Wiederbestellungsverfahren mit Zweidrittelmehrheit zustimmen müssen. Auch der Entwurf des Fachhochschul-Gesetzes (FHG) sieht in § 10 Abs. 3 Z 1 FHG vor, dass Wiederbestellungen der Leitung ohne Wahl nur möglich sind, wenn Erhalter und Kollegium mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Es ist deshalb auch für Pädagogische Hochschulen unbedingt eine analoge Regelung anzustreben.

§ 14 Abs. 1 bis 4 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 – Bestellung von Vizerektor*innen

Das Vorschlagsrecht des Rektors oder der Rektorin bei der Bestellung von Vizerektor*innen entspricht einer Angleichung an das Universitätsgesetz 2002 und ist im Sinne einer guten Kooperation von Rektor oder Rektorin und Vizerektor*innen prinzipiell zu begrüßen. Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Bestellungsverfahren von Rektoratsmitgliedern ist mit jenem an Universitäten allerdings grundsätzlich nicht vergleichbar, da an Universitäten die Bestellung (und auch die Wiederbestellung) des Rektors oder der Rektorin durch ein Mitwirkungsrecht des Senats hochschuldemokratisch legitimiert ist. Ein Bestellungsverfahren von Rektoratsmitgliedern ohne Mitbestimmungsrechte anderer Hochschulorgane ist im deutschsprachigen Raum im Hochschulsektor beispiellos. Ferner wäre in Anbetracht einer vorgesehenen Ausschreibung der Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen gemäß § 18 Abs. 2 HG auch eine Ausschreibung der Vizerektor*innen angebracht; das Fehlen einer Ausschreibungsverpflichtung ist nicht nachvollziehbar.

§ 17 Abs. 1 Z 1 und § 28 – Satzung

Die Mitwirkung des Hochschulkollegiums beim Erlass der Satzung beschränkt sich derzeit auf ein Stimmrecht. Angesichts der Tatsache, dass in der Satzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 HG ein studienrechtlicher Teil vorgesehen ist, kann dieses eingeschränkte Mitwirkungsrecht nicht nachvollzogen werden. Für die Prüfungsordnungen relevante Regelungen bezüglich Prüfungswiederholungen (§ 43a Abs. 2) und Beurteilung von Masterarbeiten (§ 48a Abs. 1 HG) werden derzeit vom Rektorat erstellt und vom Hochschulrat beschlossen – ohne Mitbestimmungsrechte des für die Curricula zuständigen Organs. Beim Erlass der Satzung sollte deshalb ein Mitbestimmungsrecht des Hochschulkollegiums vorgesehen werden.

§ 17 Abs. 1 Z 5 und Z 7 sowie Entfall des § 47 – Mitwirkung Qualitätsentwicklung

Das Hochschulkollegium wurde in seiner jetzigen Form erst im Jahre 2013 durch eine Novelle des Hochschulgesetzes eingeführt; die bis dahin an Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Studienkommission ging im Hochschulkollegium auf. In den Erläuterungen zur Novelle 2013² wird die Einführung des Hochschulkollegiums damit begründet, dass das Hochschulkollegium „sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf den vertretenen Personenkreis (Miteinbeziehung des Verwaltungspersonals) die Partizipation am jeweiligen Standort [fördert]“. Durch die gleichzeitige Einführung von Curricular-Kommissionen wurden bezüglich der Erlassung von Curricula (insbesondere auch durch die weiteren Änderungen der Gesetzesnovelle 2017) damit Strukturen geschaffen, die weitgehend jenen von

² 369 d.B. XXV. GP.

Universitäten entsprechen; in anderen Bereichen blieben die Mitwirkungsrechte der Hochschulkollegien aber eingeschränkt.

Nun sollen diese bisher schon geringen Mitwirkungsrechte weiter reduziert werden, indem Fragen der Evaluation und Qualitätssicherung nicht mehr zu den Agenden des Hochschulkollegiums gehören. Die Entscheidungsbefugnisse des Hochschulkollegiums werden durch den Gesetzesentwurf de facto auf jene einer Curricularkommission reduziert; die Entscheidungsbefugnisse des Hochschulkollegiums wären damit geringer (!) als jene, die bei der Hochschulwerdung der Studienkommission zugewiesen wurden³. Anders als im Weiterentwicklungsprozess einer jungen tertiären Bildungseinrichtung zu erwarten, wird damit auch das Hochschulorgan, das die Partizipation und die kollegiale Selbstverwaltung am Hochschulstandort sicherstellen soll, nicht gestärkt, sondern geschwächt. Bisher hat das Hochschulkollegium in Zusammenarbeit mit den Lehrveranstaltungsleiter*innen die Bewertungsinstrumente für die Evaluation der Lehre im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt, die Ergebnisse der Rückmeldungen inklusive Maßnahmen für die Weiterentwicklung in einem Bericht zur Vorlage an das Bundesministerium (§ 5 Abs. 7 Hochschul-Evaluierungsverordnung) zusammengefasst und zur Weiterentwicklung von Curricula genutzt.

Eine Beibehaltung der Mitwirkung des Hochschulkollegiums in Fragen der Qualitätssicherung – insbesondere im Bereich der Evaluation der Lehre – ist dringend anzustreben, da dadurch ein partizipativer Diskurs und die Weiterentwicklung des Studienangebots, auch durch Einbeziehung der Hochschulvertretung, sichergestellt wird.

§ 29 und § 30 – Organisationsplan, Ziel- und Leistungsplan

Im Gesetzesentwurf ist bei Änderungen des Organisationsplanes die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ durch das Hochschulkollegium verankert, bei der Erstellung des Ziel- und Leistungsplans (ZLP) ist keine Einbeziehung des Hochschulkollegiums vorgesehen. Wenn man bedenkt, dass beispielsweise im ZLP festgelegte Schwerpunkte auch Auswirkung auf Curricula haben können oder sollen, ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Bei Änderungen des Organisationsplans sowie des Ziel- und Leistungsplans sollte deshalb ein Mitwirkungsrecht des Hochschulkollegiums vorgesehen werden.

Angesichts der Tatsache, dass zudem § 15 Abs. 4 HG in Kraft bleibt und das Rektorat alle Entscheidungen des Hochschulkollegiums aufheben kann, sofern es der „Auffassung“ ist, sie widersprechen der vom Rektorat, also demselben Organ, erstellten Satzung, ist dringend auf eine Balance der Organe an Pädagogischen Hochschulen zu achten, um die angestrebte, weitere Annäherung an eine tertiäre Bildungseinrichtung tatsächlich zu gewährleisten.

Die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an Pädagogischen Hochschulen

³ BGBl. I Nr. 30/2006.